

<b>Zeitschrift:</b>	Neujahrsblatt / Historischer Verein des Kantons St. Gallen
<b>Herausgeber:</b>	Historischer Verein des Kantons St. Gallen
<b>Band:</b>	156 (2016)
<b>Artikel:</b>	Operation "Roter Gallus" : von der unheiligen Allianz zwischen Militär und Justiz im Kalten Krieg
<b>Autor:</b>	Rosenbaum, Harry
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-946304">https://doi.org/10.5169/seals-946304</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# OPERATION «ROTER GALLUS».

## VON DER UNHEILIGEN ALLIANZ ZWISCHEN MILITÄR UND JUSTIZ IM KALTEN KRIEG

Harry Rosenbaum

Gallus – agitatorisch eingefärbt als «Roter Gallus» und in der Gestalt einer revolutionären Untergrund-Zeitung – löste vor 40 Jahren ein absurdes politisches Gerichtsverfahren aus. Es dauerte drei Jahre und beschäftigte alle Instanzen. Streitpunkt war ein Zitat aus einer Kurzgeschichte des weltberühmten deutschen Dichters und Nazi-Opfers Wolfgang Borchert (1921–1947), das die Untergrund-Zeitung publiziert hatte. «Dann gibt's nur eins: Sag Nein!» Borchert meinte damit die Überbringung des «Gestellungsbefehls», des Aufgebots zum Militärdienst in der Deutschen Wehrmacht. – Forderte dieses Zitat Schweizer Wehrmänner zur Dienstverweigerung auf oder nicht? Das Bundesgericht meinte letztinstanzlich: Ja!

Und so hat alles begonnen: Mit ziemlicher Verspätung erreichten die Nachwehen des Zürcher Globuskrawalls (29. Juni 1968) auch St. Gallen, wo sich an der HSG und an der Kantonsschule allmählich eine Bonsai-68er-Bewegung etablierte. Ihren ersten Auftritt hatte sie Mitte 1969 vor einem St. Galler Kino, wo die Vietnam-Glorie «Green Berets» mit John Wayne in einer der Hauptrollen gezeigt wurde. Bei den Protesten wurde von der angerückten Polizei Hydrantenwasser in die Menge gespritzt. Dabei ging eine Schaufensterscheibe des Lichtspieltheaters zu Bruch. Deftiger kam es dann im September 1969 in Arbon, wo die Vietnamkriegs-Gegner abrupt an einem Stacheldrahtverhau, hinter dem bewaffnete Schweizer Soldaten Aufstellung genommen hatten, gestoppt wurden. Grund für den martialischen Auftritt: der Besuch des 1968 abgetretenen Oberkommandierenden in Vietnam, US-Vier-Sterne-General William Westmoreland. Der Haudegen im Dienst der Freien Welt war von der Schweizerischen Offiziersgesellschaft eingeladen worden. Anlässlich einer Luftschutzbübung durfte der Veteran, der für Atombomben-Einsätze in Vietnam plädierte, auf einer Ehrentribüne, die man eigens für ihn errichtet hatte, das Abbrennen und Stürmen einiger alter Häuser mitverfolgen. Mehrere Demonstranten wurden derweil von der Thurgauer Kantonspolizei in Gewahrsam genommen und erst Stunden nach der Abreise Westmorelands aus Arbon wieder freigelassen.

### Zum Auftakt Niklaus Meienberg

1970 mietet die oppositionelle «Basis-Gruppe» – ein lose organisierter Haufen – in St. Gallen in der damals heruntergekommenen Liegenschaft Schwertgasse 3 (heute instand gestellt und mit Büros belegt) die Wohnung im vierten Stock. Hier treffen sich die bunt zusammengewürfelten Gruppen «Sozialistische Arbeiter, Lehrlinge, Schüler und Studenten», «Sozialistische Hochschulgruppe» und «Kritisches Seminar» zu Diskussions- und politischen Schulungsveranstaltungen (z. B. «das Kapital von Marx lesen und verstehen»).

Im Frühjahr 1970 wird beschlossen, eine Agitations-Zeitung herauszugeben, die von einem Redaktionskollektiv betreut werden soll. Als Themen werden unter anderem der Vietnamkrieg, der Imperialismus, das Rechtsbürgertum und das gesellschaftliche Establishment behandelt. In der ersten Nummer, die als «Eigendruck» im Juni 1970 erscheint, heißt es im Editorial: «In Anbetracht der einseitigen und tendenziösen Berichterstattung der St. Galler Tagespresse – eine läbliche Ausnahme macht seit neuester Zeit das sozialdemokratische Organ AZ – ist die Herausgabe des Roten Gallus ein Selbsthilfeakt oppositioneller Gruppen.» Im «Roten Gallus» Nr. 1 gab es ein Interview mit Georges Séguy zu lesen, dem Chef der damals grössten französischen Gewerkschaft, der kommunistischen C.G.T. (Confédération Générale des Travailleurs). Die «Weltwoche» hatte es ursprünglich bestellt, jedoch nicht gedruckt, weil es als zu wenig informativ eingeschätzt wurde. Das Gespräch mit dem roten Gewerkschaftsboss führte der damalige Frankreich-Korrespondent des Wochenblatts, Niklaus Meienberg. Im «Roten Gallus» erschien sein Name aber nicht, obwohl er auch noch einen zweiten Beitrag beisteuerte. Unter dem Pseudonym «Urs-Fürchtegott Bitterschwanz» verfasste die journalistische Saftwurzel eine Glosse über «Kirchliches»: «Wie wir eben kurz vor Redaktionsschluss vernehmen, begibt sich seine Eminenz Dr. honoris causa Josephus Hasler, Landesbischof von St. Gallen, gewesener Feldprediger der Schweizer Armee, Spezialist für Ischias und Jassen (der Volksmund nennt ihn Schälle-n-under), auf eine längere Vergnügungsreise nach

1. ROTER GALLUS

Der "Rote Gallus" wird das Publikationsorgan der  
a) BASIS  
b) NOVA  
c) ACID

Der "Rote Gallus" wird einheitlich gestaltet (Regionalteile sind keine vorgesehen).  
Jede Gruppe wählt zwei Vertreter ins Redaktionskollektiv. Diese sind verantwortlich für die Auswahl der Artikel, sowie das (ev. regelmässige) Erscheinen des "Roten Gallus".  
Wenn ein Artikel auf Differenzen im Redaktionskollektiv stößt, muss die Vollversammlung vorgelegt werden.

2. SCHULUNG

Die von der Basis durchgeführte Schulung "Marxistische Wirtschaftslehre" wird von den Gruppen BASIS und ACID einheitlich besucht. Die Mitglieder der NOVA besuchen den Kurs freifällig.

3. ÜBERREGIONALE PLANUNG

Eine weitere Funktion des Redaktionskollektivs "Roter Gallus" besteht darin:

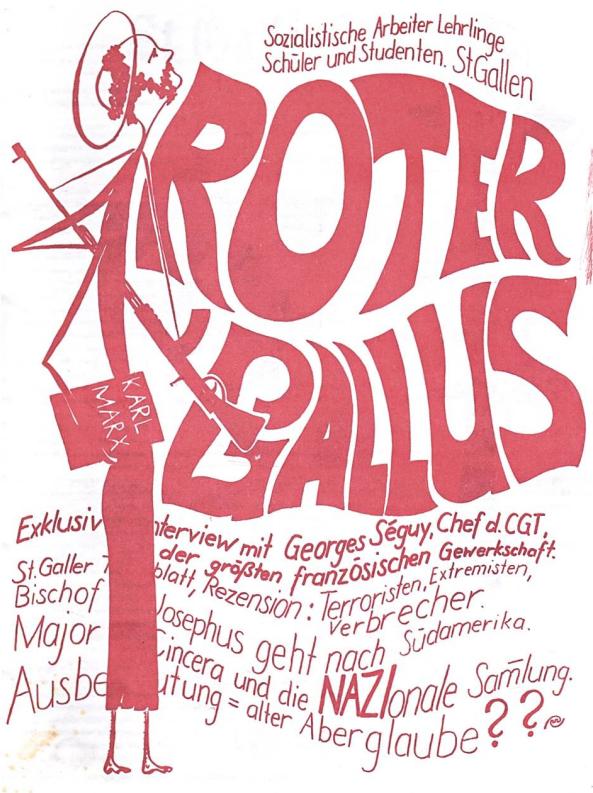
- den Kontakt zwischen den verschiedenen Gruppen aufrechtzuerhalten
- kurzfristige Aktionen (1. Mai) einheitlich zu planen
- die Arbeit der verschiedenen Gruppen zu koordinieren, d.h.:
  - a) es sollten nicht zwei Gruppen selbständig und unabhängig voneinander denselben Stoff behandeln.
  - b) Langfristig geplante Schulungskurse sollten einheitlich besucht werden.
  - c) eine einheitliche Dokumentationszentrale sollte möglich sein.
  - d) Wenn Differenzen zwischen Gruppen oder Mitgliedern verschiedener Gruppen auftreten, sollten die notwendigen Massnahmen getroffen werden (Gruppendiskussion usw.)
  - e) eigenmächtig geplante Aktionen einer einzelnen Gruppe oder gar einzelner Mitglieder verhindern.

4. AKTIONEN

Es wurde beschlossen, das Rorschacher Volk mit einem gezielten, langfristigen und gut geplanten Programm aus dem Busch zu klopfen. Auf den 20. 2. soviel zu allen Punkten des Programms Material gesammelt werden. Das Programm umfasste folgende Punkte:

- Zielobjekte: Sek., Starag, FPA, ev. Reo
- provozierendes Flugblatt, das die leitenden Persönlichkeit angreift
- Kontaktpersonen in den verschiedenen Betrieben sammeln
- Auf Reaktion neues gutausgearbeitetes Flugblatt, das auf die spez. Verhältnisse im Betrieb eingehet. Zugleich Aufruf zu einem Teach-in.
- Raum für Teach-in muss vorhanden sein
- Während dem Teach-in auf Mitgliederwerbung hinarbeiten. Dazu müssen sich Gruppen vorhanden sein, die neue Mitgl. aufnehmen können.
- ev. Gruppenbildung in Rorschach. Dafür schon für Lokale sorgen.

Protokoll der Grundsatzdiskussion vom 13. Februar 1971: Die Anwesenden einigen sich darauf, dass der «Rote Gallus» das Publikationsorgan von drei Gruppen ist, nämlich von «Basis», «Nova» und «ACID», zum anderen zeigen sich darin die Bestrebungen, sich konkreter zu organisieren. Quelle: AFGO.198, «Roter Gallus».



Titelblatt des «Roten Gallus», Juni 1970. Quelle: Archiv für Frauen-, Geschlechter- und Sozialgeschichte Ostschweiz (AFGO), AFGO.198, «Roter Gallus».

Das Cover des ersten «Roten Gallus» war natürlich rot. Der Namensgeber des Untergrund-Blattes erschien auf der Titelseite als spindeldürrer Revoluzzer. Anstatt der Bibel trug er die Werke von Karl Marx unter dem Arm und hatte eine Kalaschnikow umgehängt. Obwohl in strammer politischer Mission unterwegs, wurden ihm der Heiligenschein und die Mönchstonsur belassen. Die St. Galler Untergrund-Zeitung evaluierte mehrere Namen. «Roter Gallus» hatte den grössten Provokations-Effekt, weil die Zeitung eine Identifikationsfigur des Establishments

ins unheilige Gegenteil verkehrte. Zudem bestand – zumindest symbolisch – eine gewisse Verwandtschaft des Stadtheiligen mit der APO (Ausserparlamentarische Opposition). Schliesslich vertrat Gallus ja auch neue Ideen und bekämpfte damit die Mächtigen seiner Zeit. Ihn motivierte das Christentum (Karl Marx war noch nicht geboren). Seine Gegner fand er bei der alemannischen Oberschicht, der Vorläuferin der Bourgeoisie. Aber was soll's.

### Ein Dozent geht zur Polizei

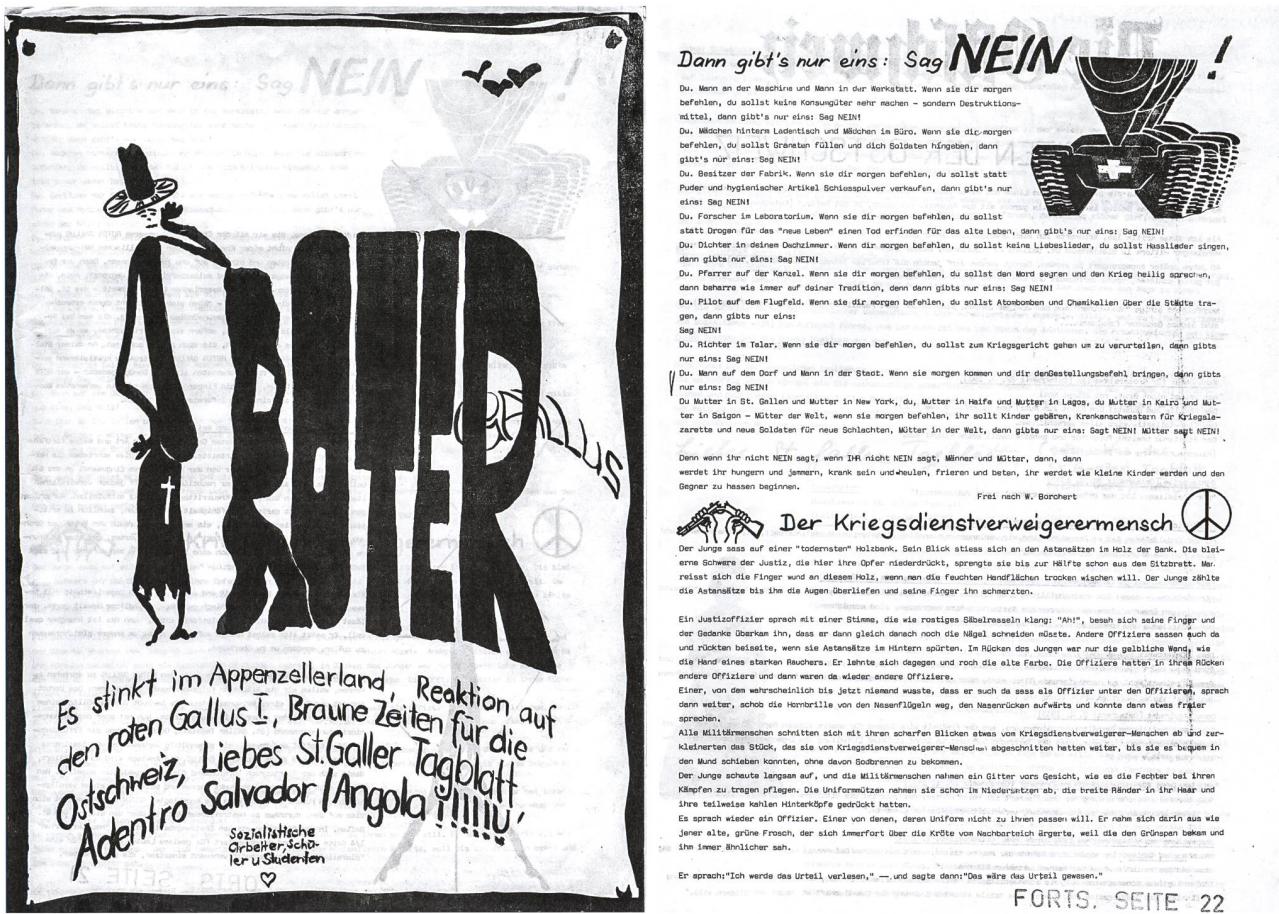
1970, im Gründungsjahr des «Roten Gallus», fielen im April US-Truppen in Kambodscha ein, um die Nachschubwege Nordvietnams nach Südvietnam abzuschneiden. Die Beatles trennten sich im gleichen Monat. Im Mai erschossen Nationalgardisten vier unbewaffnete Studenten während einer Demonstration gegen den Vietnamkrieg an der Kent State University im amerikanischen Bundesstaat Maine. Im September starb Jimi Hendrix an den Folgen seines Alkohol- und Drogenkonsums. Im Dezember schlug dann die Justiz gegen den «Roten Gallus» zu. Dabei half die Denunziation des Dozenten K. am Lehrerseminar Rorschach. Er ging zur Polizei und gab Folgendes zu Protokoll: «Ca. im Juni des laufenden Jahres

wurde ich im Seminar erstmals auf die Zeitschrift Roter Gallus aufmerksam. Es handelte sich um die Nummer 1. Ein Seminarist war im Besitz von ca. 8-10 solcher Exemplare. Ich kaufte ihm zwei Stück à Fr. 1.- ab. Ich wollte wissen, welcher Art Lektüre dies war. Ich muss sagen, dass ich über den Inhalt, noch mehr eigentlich über den Umstand, dass diese Zeitschrift im Seminar auftauchte, richtig erschrocken war. Die Tatsache jedoch, dass es sich nur um wenige Exemplare handelte, erschien mir die Sache nicht alarmierend zu machen. Beim fraglichen Schüler handelte es sich nach meinem Dafürhalten um einen eher naiven Typ. Ich könnte mir nicht vorstellen, dass sich dieser das mit der Zeitschrift verbreitete Gedankengut zu Eigen machen würde. Allerdings habe ich mich mit dem Schüler über die Zeitschrift etc. nie unterhalten. Ich kenne seine Einstellung zu derselben also nicht. Später tauchte dann der Rote Gallus Nr. 2 auf, d. h. der Schüler kam zu mir und bot mir diesen an. Ich kaufte wieder zwei Exemplare zu je Fr. 1.-. Ich glaube, dass auch er diesmal wieder 8 bis 10 Stück vertrieb. Ich habe mir bereits vorgenommen, beim erneuten Auftauchen dieser Zeitschrift Vorkehrungen zu treffen. Welcher Art diese sein werden, bin ich mir jedoch noch nicht schlüssig. Den Namen des fraglichen Schülers gebe ich vorerst nicht preis. Man möge dies nicht falsch verstehen. Es hat den Grund einzig in der Tatsache, dass ich das Vertrauensverhältnis Lehrer/Schüler nicht stören möchte. Mir ist diese Zeitschrift äußerst unsympathisch. Mein Interesse an dieser hatte rein informativen Charakter, weil ich Mitglied des Ausschusses schweiz. Offiziere für psychologische Kriegsführung bin. – Das reicht, mag sich der Chef des St. Galler Untersuchungsrichteramtes (URA), Heinz Voigt, gedacht haben, nachdem er von Seminarlehrer K. ein Exemplar der zweiten Nummer des «Roten Gallus» erhielt. Nun ist Zeit zum Einschreiten, bevor die ganze Junglehrerschaft links gedrillt ist. Voigt hat bereits von der St. Galler Gewerbepolizei ein Exemplar des «Roten Gallus» bekommen, das von den Herausgebern für die Erteilung der Strassenverkaufs-Bewilligung eingereicht worden war.

Voigt reicht es an die Bundesanwaltschaft weiter, weil sie für den Straftatbestand zuständig ist, den der Untersuchungsrichter nach der Lektüre einklagen will. Voigt schreibt am 25. November 1971 an Bundesanwalt Hans Walder über seine Entdeckung im «Roten Gallus»: «Ein Gedicht: Dann gibt's nur eins: Sag Nein, mit einem Panzerwagen mit dem Schweizerkreuz illustriert, fordert zur Dienstverweigerung auf mit den Worten: Du, Mann auf dem Dorf und Mann in der Stadt. Wenn sie morgen kommen und dir den Gestellungsbefehl bringen, dann gibt's nur eins: Sag Nein!» Walder, der oberste Ankläger, hat den Ruf eines «McCarthy der Schweiz», weil er alles Defäristische (oder was er dafür hält) mit grosser fanatischer Energie verfolgt. Unter anderem den Berner SP-Nationalrat und Präsidenten der «Internationalen der Kriegs-

dienstgegner», Arthur Villard (1917-1995), sowie diverse linke Studenten und Lehrer. Der Text im «Roten Gallus», den Voigt und Walder ins Visier nehmen, ist untertitelt «frei nach W. Borchert». «Diese Aufforderung zur Militärdienstverweigerung soll mit dem beiliegenden Heft an die jungen Leute in St. Gallen verkauft werden, und es wird bei der Gewerbepolizei um das Hausiererpatent zum Vertrieb nachgesucht», lässt Voigt seinen Kollegen in Bern wissen. «Ich habe der Gewerbepolizei mitgeteilt, dass ein solches Patent zum freien Verkauf auf der Strasse gegen Entgelt vorläufig nicht erteilt werden kann, bis abgeklärt ist, ob der Inhalt des Roten Gallus Strafbestimmungen verletzt. Der Artikel Sag Nein verstösst m. E. gegen Art. 276 StGB, welcher mit Gefängnis bestraft, wer öffentlich... zur Dienstverweigerung auffordert.» Voigt bittet um baldige Mitteilung, ob er eine Strafuntersuchung durchführen soll und ob diese allenfalls seinem Amt übertragen würde. Eine Kopie des Schreibens geht auch an die Militärjustiz. Adressat ist der Oberauditor (Chefankläger) der Schweizer Armee.

Am 29. Dezember 1970 bekommt dann Voigt von höchster Stelle grünes Licht für seine Operation gegen den «Roten Gallus». Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) erteilt die «Ermächtigung zur Strafverfolgung» und überträgt diese und die Beurteilung den Strafbehörden des Kantons St. Gallen. In dem Schreiben, das vom damaligen Vorsteher des EJPD, Bundesrat Ludwig von Moos (CVP), unterzeichnet ist, heißt es: «Die Bundesanwaltschaft ist der Auffassung, dass mit dem inkriminierten Satz des Roten Gallus der Tatbestand von Art. 276 Ziff. 1 Abs. 1 StGB erfüllt wurde. Es war dem Verfasser nicht darum zu tun, die Meinung des Dichters Borchert über den Krieg in dem fraglichen Artikel darzulegen. Hätte er tatsächlich das gewollt, so hätte er keinen frei nach Borchert verfassten Text publiziert, der gegenüber dem Original vom Titel weg nicht nur gekürzt, sondern mit Abänderungen auf die politischen und anderweitig weltanschaulichen Konzeptionen der Herausgeber des Roten Gallus zugeschnitten ist.» Der Tarif ist damit erklärt. Jetzt geht's Schlag auf Schlag. Vier Detektive rücken am 8. Januar 1971 an die Schwertgasse 3 aus und durchsuchen die von der Basisgruppe gemietete Wohnung. Später am Tag suchen sie die Webergasse 21 auf und filzen die Boutique «Yestermorn». An der Schwertgasse werden laut Hausdurchsuchungsprotokoll 150 ungefaltzte Exemplare des «Roten Gallus» beschlagnahmt. In der Hippie-Boutique hingegen sind die acht bis zehn gelieferten Zeitungen bereits alle verkauft. Das 19jährige Basismitglied R. wohnt im Haus Schwertgasse 3 und wird zur polizeilichen Befragung gleich auf die Hauptwache mitgenommen. Wie aus dem Einvernahmeprotokoll ersichtlich ist, wird immer wieder gefragt, wer im «Roten Gallus» schreibt und wer Mitglied der Basisgruppe ist. Man will Namen und Adressen. R. verweist auf S. Dieser stehe



Titelblatt und die Seite im «Roten Gallus», die Stein des Anstoßes waren. «Roter Gallus» ca. August 1970.

Quelle: AFGO.198, «Roter Gallus».

im Impressum als verantwortlicher Redaktor. Die Polizei will auch wissen, wie viele Exemplare wo gedruckt worden sind, und wer sie wo verkauft hat. Rund 700 Stück seien gedruckt und für einen Franken pro Exemplar verkauft worden, sagt R. Bis auf die 150 Exemplare seien alle abgesetzt worden. Abschliessend wird R. in dem Einvernahmeprotokoll mit der Bemerkung zitiert, dass jetzt in der Konsequenz alle Bücher Borcherts eingezogen werden müssten, wenn schon der «Rote Gallus» wegen eines Zitats des Dichters beschlagnahmt worden sei.

### «Gestellungsbefehl», nicht Marschbefehl

In einer Sondernummer des «Roten Gallus» vom 9. Januar 1971, die bei den Untersuchungsakten liegt, heisst es zu Beschlagnahmung und Einvernahme von R. durch die Polizei: Dem Basismitglied sei gesagt worden, wenn es die Personalien der Mitglieder der Basisgruppe nicht bekannt gebe, könnte die Polizei einfach mit einer Anzahl Beamter eine Basissetzung besetzen und alle Personalien aufnehmen. Handschriftlicher Vermerk von UR Voigt: «Un-

wahr!» Weiter wird in der Sondernummer die Hausdurchsuchung und Beschlagnahmung der Untergrund-Zeitung als «Schikane gegen eine politisch aktive und gesellschaftskritische Gruppe» qualifiziert. Dies sei der «vorläufige Höhepunkt des Voigt'schen Kreuzzuges gegen die oppositionelle Jugend», heisst es weiter. «Wir fordern deshalb den Rücktritt von UR Voigt und seinen Berner Kollegen oder die Beschlagnahmung sämtlicher Borchert-Ausgaben.» In einem Kästchen steht in der Sonderausgabe der Untergrund-Zeitung über Borchert: «Er hatte Krieg, schwere Verwundung und Gefängnis wegen defätistischer Äusserungen hinter sich, als er 1945 fieberkrank vor den Trümmern seiner Vaterstadt Hamburg stand. Sein aufsehenerregendes Drama «Draussen vor der Tür» war keine künstlerische Offenbarung, aber ein erschütterndes Dokument, der Notschrei seiner Jugend, die um ihr Lebensrecht betrogen worden war. Aus: Geschichte der Deutschen Literatur. Offizielles Kantilehrbuch.» Bis Februar 1971 hat Voigt in der Causa «Roter Gallus» drei Angeschuldigte: den Redaktor S., den HSG-Studenten R. von der Basisgruppe und den freien Journalisten L., der als Berater für die Untergrund-Zeitung wirkt. Alle drei übernehmen

Verantwortung. Voigt unterstellt ihnen, dass sie mit dem Borchert-Artikel, den ein gezeichneter Panzer mit Schweizerkreuz ziert, bewusst zur Militärdienst-Verweigerung in der Schweizer Armee auffordern würden. Die drei bestreiten vehement. Der Borchert-Text, wenn auch leicht abgeändert, wende sich an alle Soldaten der Welt und rufe dazu auf, den Kriegsdienst, nicht den Militärdienst, zu verweigern. Zudem sei in dem Text absichtlich der Begriff «Gestellungsbefehl» belassen worden, den Borchert verwendet habe, um die Internationalität zu markieren. In der Schweiz heisse das Marschbefehl. Den Begriff «Gestellungsbefehl» kenne man hierzulande nicht. Wenn man explizit Schweizer Wehrmänner zur Dienstverweigerung hätte auffordern wollen, dann hätte man Marschbefehl geschrieben. Zum Schweizer Kreuz auf dem Panzer sagen die Angeklagten, dass nicht die Landeszugehörigkeit des Panzers gemeint sei, sondern seine Herkunft. Die Schweiz sei ja für den Waffenexport, vor allem von Schützenpanzern aus dem Hause Bührle, bestens bekannt.

### **«Aufforderung zum militärischen Ungehorsam»**

Am 16. November 1971 kommt es vor dem Bezirksgericht St. Gallen zum ersten Prozess gegen den «Roten Gallus». Aufforderung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten nach Art. 276 Ziff. 1 StGB, lautet die Anklage. UR Voigt schreibt in der Anklageschrift: «Da nicht alle Mitglieder der Basisgruppe, die den eingeklagten Sag-Nein-Artikel in gemeinsamer schöpferischer Arbeit geschrieben haben, ermittelt werden konnten – wer war bloss Zuhörer, Gast oder gelegentlicher Mitläufer – ist es gegeben, die drei erwachsenen Angeklagten zur Rechenschaft zu ziehen. Sollten die Angeklagten auch die Durchführung der Strafuntersuchung gegen die zur Zeit der Tat noch Jugendlichen R., F. und L. verlangen, so wäre ein zusätzliches Verfahren nach Abschluss des pendenten Verfahrens zu empfehlen.» Voigt gibt dann ziemlich schnell zu erkennen, dass er einen politischen Prozess führen und eine Gesinnung bestrafen will. «Jeder klare Kopf weiss zu unterscheiden zwischen den Armeen der Diktaturstaaten, die zum Angriff, zur Unterjochung und Niederhaltung des Volkes unterhalten werden und der Schweizer Milizarmee, die nur zur Selbstverteidigung dient», deklamiert er. «Wenn wir nicht unsere eigene Armee gehabt hätten, wären unsere Männer von Hitler als Kanonenfutter in seiner Wehrmacht verwendet worden. Die Gesetzesbestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches, welche vom Volk mit Abstimmung angenommen wurden, sind anzuwenden. Wir haben in unserer Demokratie Gedankenfreiheit. Wer aber, wie die Angeklagten, zur Gesetzesverletzung auffordert, muss nach dem Gesetz bestraft werden. Die Anwendung unse-

rer demokratischen Gesetze als faschistoide Schikane und als Diktatur zu bezeichnen, ist eine bösartige Unterschiebung, auf die niemand hereinfällt, der denken und vergleichen kann.» Für Voigt ist alles im Sinne seiner Anklage stimmig: Der Borchert-Artikel sei mit einem Panzer mit Schweizer Kreuz garniert und der inkriminierte Appell stehe unmittelbar vor einem anderen Artikel, der die schweizerischen Militärgerichte verunglimpfe und das Zerbrechen eines Gewehres sowie das deutsche Dienstverweigererzeichen zeige. «Der unbefangene Leser wird daher den fraglichen Satz als das verstehen, was dieser be zweckt: Aufforderung zum militärischen Ungehorsam», meint der URA-Chef und bezichtigt dann die Angeklagten, eine halbe Million Schweizer Soldaten aufs Schwerte zu beleidigen, die Werte des Landes skrupellos zu untergraben und im Solde Moskaus zu stehen. Als Verteidiger tritt der damalige Basler SP-Nationalrat Andreas Gerwig auf. Er plädiert dafür, dass Art. 276 sehr eingeschränkt angewendet werden soll, weil die Strafnorm in der Volksabstimmung von 1938 nur angesichts der Kriegsdrohung aus Hitler-Deutschland angenommen worden sei. Inzwischen aber habe das Schweizer Volk mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass es im Spannungsfeld Presse- und Meinungsausserungsfreiheit einerseits und Staatsschutz anderseits den Freiheitsrechten den Vorrang einräume. Dies entspreche durchaus der schweizerischen Staatsauf fassung. Weiter sagt der Verteidiger der drei Angeklagten, dass die Aufforderung zur Dienstverweigerung mit «einer gewissen Dringlichkeit» erfolgen müsse. Dieser Ansicht sei auch das Bundesgericht. Im vorliegenden Fall sei diese Dringlichkeit aber überhaupt nicht gegeben, zumal ja auch von einem in der Schweiz gänzlich unbekannten «Gestellungsbefehl» die Rede sei und nicht vom hierzulande üblichen Marschbefehl.

### **Freispruch vor dem Bezirksgericht**

Die Verteidigung holte beim heute emeritierten Germanistikprofessor und Schriftsteller Adolf Muschg ein Gutachten ein. «Sollten Texte wie die hier inkriminierten der gerichtlichen Sanktion verfallen, so wäre der faktischen Zensur literarischer Erzeugnisse, die kontroverse Themen behandeln, keine Grenze mehr gesetzt», schreibt Muschg. «Es wäre möglich, schwierige und inhaltlich unbequeme Texte auf eine schlichte Moral zu reduzieren und auf diesem Niveau einen Konflikt mit dem Gesetz zu konstruieren. Auf diese Weise würde ein grosser – ich stehe nicht an zu sagen: der wichtigste – Teil der zeitgenössischen Literatur gerichtlich verfolgbar.» Das Bezirksgericht spricht die drei Angeklagten frei und macht in der Begründung des Richterspruchs Voigt schwere Vorwürfe bezüglich seines Vorgehens. Der UR habe erstaunlicherweise unterlassen, die ihm mit Namen bekannten möglichen Verfasser des inkriminierten Textes

(R., F. und L.) in die Untersuchung miteinzubeziehen. «Solange nicht geklärt ist, ob diesen Personen oder einzelnen von ihnen die Verfasserschaft nachgewiesen werden kann, darf der verantwortliche Redaktor nicht zur Rechenschaft gezogen werden», heisst es im Urteil. Zu den beiden Nebenangeklagten meint das Bezirksgericht, dass sie nur um andere zu schützen Mitverantwortung übernommen hätten, was im Zusammenhang mit dem eingeklagten Tatbestand nicht relevant sei. Und weiter heisst es in der erstinstanzlichen Urteilsbegründung: «Völlig unverständlich ist es, wenn der Untersuchungsrichter den Entscheid darüber, ob auch gegen die noch minderjährigen Verdächtigen ein Verfahren zu eröffnen sei, den heutigen Angeklagten überlassen will. Er möchte damit Leuten, die seiner Meinung nach einzig auf die Zerstörung der bestehenden Gesellschaftsordnung und der ordnungserhaltenden Institutionen aus sind, Kompetenzen übertragen, die gemäss gesetzlicher Regelung allein in seinen Pflichtenkreis gehören. Das kann wohl kaum angehen.»

### Berufung beim Bundesgericht

So wollen sich Voigt und Walder von einem teilweise mit Laien besetzten Provinzgericht natürlich nicht abkanzeln lassen. Die Bundesanwaltschaft erhebt nun selbst Berufung gegen das Urteil. Sie wird am 20. November 1972 vom Kantonsgericht abgewiesen. Ab jetzt geht es nur noch auf Teufel komm raus weiter. Die Bundesanwaltschaft führt eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Antrag, die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit diese den verantwortlichen Verfasser und dessen Gehilfen ermittele. Der Kassationshof des Bundesgerichtes heisst die Nichtigkeitsbeschwerde gut und meint in der Begründung, dass das Wort «Gestellungsbefehl» in der Schweiz sehr wohl als «Marschbefehl» verstanden würde und deshalb als Aufforderung zur Dienstverweigerung tauglich sei. Es weist den Fall zur Neubeurteilung ans Kantonsgericht zurück. Das Kantonsgericht findet nun, dass S. seiner Redaktionspflicht ziemlich oberflächlich nachgekommen sei und seinen Namen «aus Sympathie und ideologischer Solidarität leichthin für ein fremdes Machwerk hingegeben hat». Er wird am 24. Oktober 1973 wegen Aufforderung und Verleitung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten zu einer Woche Gefängnis verurteilt, bedingt auf zwei Jahre. Die beiden Nebenangeklagten werden freigesprochen. Der Kassationshof des Bundesgerichtes weist am 12. März 1974 die Nichtigkeitsbeschwerde von S. ab. Schlichte Begründung: Wenn der Verfasser des inkriminierten Textes nicht bekannt gegeben würde, hafte eben der Nachmann an dessen Stelle für die Tat und das Verschulden. In einem Interview mit der Zürcher Studentenzeitung «Konzept», das im Januar 1973 – bevor das Bundesgericht über den «Roten Gallus» ur-

teilt – erscheint, sagt Bundesanwalt Walder: «Gerade bei Publikationen, die einen Straftatbestand erfüllen, können wir es aber nicht dulden, dass ein Urteil mit einer unseres Erachtens unrichtigen Begründung zum Präjudiz wird, das man uns nachher entgegenhält. Da habt ihr nichts unternommen; nun können wir das gleiche straflos auch tun. Der Fall des Roten Gallus scheint mir so zu liegen, dass eine Verurteilung hätte stattfinden müssen.»

### «Der Spiegel» wundert sich

Bei vielen Medien und einer Reihe demokratisch gesinnter Menschen hat die gerichtliche Verfolgung der St. Galler Untergrund-Zeitung, die zwischen 1970 und 1972 erschien, schale Gefühle hinterlassen. So berichtete im Januar 1971 die amerikanische Nachrichtenagentur UPI in ihrem Europadienst über die Beschlagnahmung des «Roten Gallus» und zitierte die Herausgeber, dass jetzt konsequenterweise in der Schweiz alle Borchert-Ausgaben konfisziert werden müssten. Der «Beobachter» schrieb im Januar 1973: «Dass der verantwortliche Untersuchungsrichter einiges zusammenkonstruieren musste, um seine Anklage überhaupt zustande zu bringen, sei hier nicht erörtert. [...] Vielmehr geht es darum, dass im Prozess gegen den Roten Gallus ein Satz eines namhaften Dichters eingeklagt war, und es geht um das grundsätzliche Recht des Schweizers, auch pazifistische oder militärkritische Äusserungen vorbringen zu dürfen, ohne Gefahr zu laufen, deswegen verurteilt zu werden.» Das deutsche Nachrichtenmagazin «Der Spiegel» staunte nicht schlecht über die Gesinnungsjustiz in der Schweiz. In einem Report über die helvetische Alpenrepublik mit dem sinnigen Titel «Euer Friede ist faul und erlogen, wenn...» schrieb er am 2. August 1971: «Walders vorgesetzte Behörde fand das Dichterzitat in Verbindung mit einer Zeichnung, auf welcher Schweizer Panzer und zerbrochene Gewehre zu sehen waren, eine feige Art, Agitation zu betreiben. Sie selbst betrieb aufgrund denunzianter Dossiers tapfer die fristlose Entlassung zweier Post-Mädchen in Biel, weil sie wegen angeblicher Sympathien für die junge Linke gefährlich und nicht vertrauenswürdig seien.»

Nach dem Bundesgerichtsentscheid vom März 1974 gab Dekan Felix Ludwig im Sonntagsgottesdienst von der Kanzel der evangelischen Kirche in Weinfelden seinen Verzicht auf die Predigt bekannt. Er habe Jesaja 2, Verse 4 und 5, zitieren wollen. Bei der Verlesung dieser Bibelzitate müsse er aber nun befürchten, von der Bundesanwaltschaft wegen Aufforderung zur Dienstverweigerung belangt zu werden. «Es ist gefährlich, Pfarrer zu sein», sagt Ludwig anstelle der Predigt seiner Gemeinde.

Dieser Beitrag erschien bereits im Typotron-Heft 30, 2012.